

Abwägungstabelle Stand: 05.10.2022

Verfahrensart: Satzung
 Verfahrenname: Außenbereichssatzung Haslachhof - Erweiterung
 Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Zeitraum: 22.04.2022 - 23.05.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 17.05.2022 Aktenzeichen: L2.2-4612-21-9-2	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bitte beachten Sie das beigefügte Dokument.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Es wird begrüßt, dass landwirtschaftliche Immissionen in den Planungen berücksichtig_tigt wurden. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Bereich Forsten: Im Westen reicht das FFH-Gebiet "Ilz-Talsystem" auf dem Staatswaldgrundstück mit der Fl.-Nr. 233 unmittelbar an den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung heran. In der Begründung ist unter Ziff. 11 "Forstwirtschaft" die Baumfallproblematik abgehandelt, in der Plandarstellung ist die Baumsturzzone (25 m) dargestellt. Bei Wäldern in FFH-Gebieten handelt es sich um sehr naturnahe Waldbestände mit überdurchschnittlichen und weiter steigenden Totholzanteilen. Deshalb ist im Hinblick auf die Baumfallgefahr in der Umgebung von Wäldern in FFH-Gebieten im Vergleich zu sonstigen Wäldern von einem erhöhten Gefahrenpotential auszugehen, was dann wiederum strengere Auflagen für die Bebauung erforderlich macht.</p> <p>In der Begründung unter Ziff. 11 ist u.a. ausgeführt: "Es wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 25 m zum angrenzenden Wald (ab hängig von Bestandszusammensetzung, Windrichtung, etc.) empfohlen. Nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei einem Ersatzbau einer bereits vorhandenen Bausubstanz) kann bei einer verstärkten Dachkonstruktion dieser Abstand möglicherweise unterschritten werden." Da der o.g. Waldbestand im FFH-Gebiet in der Hauptwindrichtung vorgelagert ist, ist aus forstfachlicher Sicht und bei einer konsequenten Anwendung der oben zitierten Ausführungen aus der Begründung eine Bebauung des bisher</p>	<p>Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine nochmalige Rückfrage beim Forstamt ergab folgende Antwort: „...die Ausführungen zur Baumfallproblematik wurden klug und in weiser Voraussicht von der Stadt Passau in den Entwurf der Außenbereichssatzung „Haslachhof Erweiterung“ eingearbeitet. Wir unterstützen diese Regelung der Stadt Passau und haben als Forstverwaltung kein Interesse an einer Aufweichung dieser wichtigen Vorgaben. Am Rand des Staatswaldgrundstücks (Fl.-Nr. 233/0) stehen immerhin alte, imposante und landschaftsprägende Baumgestalten. Wenn Sie trotzdem für die Fl.-Nr. 239/13 weiterhin noch Lösungen suchen möchten, könnte ich mir einen gemeinsamen Ortstermin mit der Stadt Passau und dem Forstbetrieb Neureichenau als Zuständiger für das betroffenen Staatswaldgrundstück (Fl.-Nr. 233/0), vorstellen.“</p> <p>In Folge eines Gesprächstermins wurde entschieden, das Bau Feld aus dem entsprechenden Bereich der Baumfallzone zu verlagern. Damit wird der entsprechenden Stellungnahme abgeholfen. Eine Bebauung des</p>

	<p>unbebauten Grundstücks mit der Fl.-Nr. 239/13, das zum größten Teil in der Baumsturzzone liegt, kaum vorstellbar.</p> <p>Das in der Planzeichnung vorgeschlagene Baufeld für die Errichtung eines Neubaus auf diesem Grundstück sollte deshalb dringend hinterfragt und wenn möglich wieder aus der Plandarstellung herausgenommen werden. Bei einer beabsichtigten Bebauung dieses Grundstücks muss womöglich mit langandauernden Auseinandersetzungen zwischen dem Bauherrn und der Vertreterin des Waldeigentümers (Bayerische Staatsforsten), die u.U. bis zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen könnten, gerechnet werden.</p> <p>Weitere forstliche Belange werden durch die Planungen nicht berührt.</p>	<p>Grundstückes wäre demnach weiterhin möglich.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Außenbereichssatzung "Haslachhof - Erweiterung"</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei sende ich Ihnen unsere Stellungnahme bezüglich des im Betreff genannten Planverfahrens zu.</p> <p>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Außenbereichssatzung "Haslachhof - Erweiterung"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände. Jedoch bitten wir um die Aufnahme nachfolgender Belange in die schriftlichen Festsetzungen, um Konflikte und Bewirtschaftungerschwernisse angrenzender und benachbarter landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden:</p> <p>Es muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden. Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Immissionen insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, in Zukunft zu dulden.</p> <p>Ferner muss eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender und benachbarter landwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein, was vor allem auch eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für landwirtschaftliche Maschinen oft zutreffende Überbreite zu beachten. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass es durch die Flächenversiegelung bei starken Regenfällen zu einem erheblichen Anfall von Oberflächenwasser kommen kann. Hier sind vernünftig dimensionierte Rückhaltevorrichtungen bzw. Versickerungsmöglichkeiten sinnvoll. Eine Belastung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit zusätzlichem Oberflächenwasser könnte ansonsten zu Problemen führen.</p> <p>Diesem Aspekt einer adäquaten Oberflächenentwässerung wurde auch bereits in der Außenbereichssatzung unter Punkt 12 Rechnung getragen.</p> <p>Ferner ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Für Gewächse</p>	<p>Stellungnahme wird berücksichtigt. Festsetzungen sind in der Außenbereichssatzung nicht möglich. Ein entsprechender Passus wird selbstverständlich dennoch aufgenommen. Auf Pflanzungen mit Hochbaustämmen wird im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Nutzflächen verzichtet. Eine entsprechende Regelung ist im Bebauungsplan ebenfalls in den Hinweisen enthalten.</p>

	bis 2 m Höhe ist mindestens ein Abstand von 0,5 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten (Vgl. Art. 48 Abs. 1 AGBGB). Mit freundlichen Grüßen	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung	-	-
Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 18.05.2022 Aktenzeichen: Außenbereichssatzung "Haslachhof - Erweiterung", Gmkg. Ries	Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. g. Verfahren teilen wir ihnen mit, dass die Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich keine Versorgungsleitungen besitzen und wir dort kein Netzbetreiber sind. Bitte wenden sie sich an die Stadtwerke Passau.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - Erstellt am: 26.04.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben. BN OG Passau Passau , 25.04.2022	Außenbereichssatzung Haslachhof- Erweiterung 1. Zweck einer ABS ist die Erlaubnis von Wohnbebauung im Außenbereich. Dies sollen Ausnahmefälle sein; die Vielzahl von ABS in den letzten Jahren zeigt, dass von Ausnahmen nicht mehr die Rede sein kann. Der Zweck des BauGB, eine städtebauliche Entwicklung nachhaltig zu ordnen und zu lenken, wird dadurch verfehlt.	Zu 1: Der Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB kommt schon dann in Betracht, wenn die vorhandenen Gebäude einen nicht mehr zu vernachlässigenden Teil des Außenbereichs in Anspruch nehmen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung erstreckt sich gem. gesetzlicher Vorgaben auch nur auf einen bereits "bebauten Bereich", es handelt sich hierbei nicht um eine unzulässige Erweiterung eines Siedlungsplitters in den Außenbereich hinein. Mit der Außenbereichssatzung wird eine klare Regelung für die Schließung einiger Baulücken getroffen, einer baulichen Fehlentwicklung in diesem Bereich entgegengewirkt und es ermöglicht, Festlegungen für Art und Maß der Bebauung zu treffen. Dadurch wird die städtebauliche Entwicklung auch nachhaltig geordnet und gelenkt. Zu 2 und 3. Bei der jetzigen Außenbereichssatzung handelt es sich durchaus um eine Abrundung der Bebauung. Bereits zum Zeitpunkt der
	2. Die Erweiterung der ABS beweist, dass der Zweck der ursprüngliche ABS, ein Gebiet abzurunden, ebenfalls verfehlt wurde. 3. Durch die realisierte ABS und die geplante Erweiterung wird daher die Entstehung eines zusammenhängenden	

Siedlungsschwerpunktes sein.
Eine maßvolle Nachverdichtung ist nicht mehr gegeben.
Damit wird dagegen verstoßen, dass trotz ABS der Außenbereich von Bebauung freizuhalten ist.

Aufstellung der Satzung „Haslachhof“ hätten die nun zu beplanenden Flächen integriert werden können. Lediglich erschließungstechnische Fragen erschwerten die seinerzeit angedachte Integrierung. Die aktuelle Satzung bedeutet wie erwähnt nicht, dass zusätzliche Flächen im Außenbereich hinein beansprucht werden, sondern lediglich wenige Lückenschlüsse inmitten von Bestandsbauten. Weiterhin ist anzuführen, dass das Instrument der Außenbereichssatzung, mit der Schließung bestehender Baulücken einer weitergehenden Flächenversiegelung im Außenbereich gerade entgegenwirkt, zumal bereits bestehende Infrastruktureinrichtungen genutzt werden können.

4. Die Planung der TF 244/3 grenzt unmittelbar an das Biotop PA-1185-001. Allein durch die Baumaßnahmen und die anschließende Nutzung der Fläche wird dieser Teil des Biotops zerstört.

Zu 4. Die Baugrenze wurde so gewählt, dass das Biotop nicht durch die Bebauung tangiert wird. Zudem erfolgt gem. Beschluss der Passus, dass auf das bestehende Biotop PA-1185-001 größtmögliche Rücksicht zu nehmen ist. Dies wird auch in der Satzung konkretisiert. Die Bebauung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 244/7 und 244/8 wird auf die derzeit bereits überbauten Teilflächen beschränkt. Ansonsten sind die bestehenden Frei- und Grünflächen auf diesen Grundstücken zu erhalten.

Daher soll die TF 244/3 aus der Planung genommen werden.

5. Zum Schutz des angrenzenden FFH-Gebiets 7246-371,2 sollen spezielle Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Verhinderung von Schäden durch Vermüllung.

5. Das westlich angrenzende FFH-Gebiet wird durch die Außenbereichssatzung nicht tangiert. Zudem bestehen auch keine planungsrechtlichen Möglichkeiten eine außerhalb des Geltungsbereichs liegende Fläche von Vermüllung zu schützen.

Zu 6. Der Sicherheitsabstand

	<p>6. Der Sicherheitsabstand (Baumfallgefahren) zum Wald soll zwingend eingehalten werden und keine Ausnahmen möglich sein. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>wird eingehalten. Der Bebauungsvorschlag wurde so gewählt, dass die Bebauung nicht in die Baumfallzone ragt. Insofern hiervon Abweichungen getroffen werden sollen, sind diese privatrechtlicher Natur und zwischen Grundstückseigentümer und Staatsforsten abzustimmen. Grundsätzlich soll aber keine Bebauung innerhalb der Baumfallzone erfolgen. Dies wird auch in der Satzung so geregelt.</p>
<p>Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk</p>	-	-
<p>City Marketing Passau e.V</p>	-	-
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB Erstellt am: 22.04.2022 Aktenzeichen: DT Technik GmbH, T-NAB</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Derzeit betreiben wir in Haslachhof keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände gegen die geplante Erweiterung. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3</p>	-	-
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12 Erstellt am: 11.05.2022 Aktenzeichen: Nicht</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu oben genanntem Bauvorhaben zu. Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und</p>	<p>Eine Weiterleitung an den Erschließungs- und Vorhabenträger zur Berücksichtigung erfolgt.</p>

<p>angegeben.</p>	<p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände. Durch die Außenbereichssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen. Wir beantragen sicherzustellen, dass: - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden. Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 10.12.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 25.04.2022 Aktenzeichen: ss</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Erstellt: 27.04.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Bitte berücksichtigen sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

	<p>Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ericsson Services GmbH</p>	
<p>Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 01.05.2022 Aktenzeichen: SBR_20220501 _Haslach</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Fuchs, in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ein ggf. darüber hinausgehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.</p> <p>Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 von 48 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 800 l/min).</p> <p>Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg.</p> <p>Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.</p> <p>Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus</p>	<p>Antwort wie immer aber Brüstungshöhe nicht höher 8 m. Regelung möglich?</p> <p>1 Wird – soweit in der Außenbereichssatzung möglich (z.B. bezüglich der Anordnung der neuen Bebauungsvorschläge) – berücksichtigt. Ist im Übrigen in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p>2. Über das Trinkwasserleitungsnetz der Stadtwerke können 48 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Löschwasserbedarf darüber hinaus geht, sind Maßnahmen zur Herstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Ein entsprechender Passus wird in die Satzung aufgenommen. Ist im Übrigen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.

Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.

3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind).

Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.

Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.

Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 9,5 km.

Zu 3.) In der Begründung wird ergänzt:

Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Zudem erfolgt eine Regelung, dass lediglich 2 VG zulässig sein sollen.

	<p>Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:</p> <p>Faktor Zeitansatz Bemerkungen Dispositionszeit 1,5 Minuten Zeit vom Meldungseingang in der ILS bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr. Ausrückezeit 4,5 Minuten Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum Feuerwehrhaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen. Anfahrzeit Ca. 13,5 Minuten Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 9,5 km innerorts überwiegend bergauf) Summe Ca. 19,5 Minuten</p> <p>Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten wird.</p> <p>Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.</p>	
Handelsverband Bayern e.V. Bezirk Niederbayern- Oberpfalz	-	-
Handwerkskammer Niederbayern- Oberpfalz Abteilung Interessenvertretung Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Stellungnahme zur Aufstellung Außenbereichssatzung "Haslachhof - Erweiterung"</p> <p>hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Zu o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.</p> <p>Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern	<p>Sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

<p>in Passau Erstellt am: 05.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	
<p>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01157033 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 19.05.2022 Stadt Passau, Außenbereichssatzung "Haslachhof Erweiterung", Gmkg. Ries</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.04.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Stadt Passau beabsichtigt für den Bereich Haslachhof eine Außenbereichssatzung aufzustellen. Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht negativ berührt. Der Geltungsbereich umfasst den bebauten Bereich. Es ist lediglich eine Lückenfüllung vorgesehen. Hinweise: Das Plangebiet umfasst auch naturschutzfachlich wertvolle Flächen bzw. grenzt an solche an. Die Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes ist daher besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf die diesbezügliche Abwägung wird hingewiesen.</p>
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Südbayern		
Regionaler Planungsverband, Donau Wald	-	-
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 02.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Vollzug des BauGB Außenbereichssatzung "Haslachhof-Erweiterung" hier: Beteiligung des Staatlichen Bauamtes als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren, die Aufstellung der o.g. Außenbereichssatzung für das Gebiet Haslachhof liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße. Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung "Haslachhof-Erweiterung" bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsa mt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550 Erstellt am: 22.04.2022 Aktenzeichen: 550/Ge siehe beigefügte Stellungnahme vom 22.4.2022 410/Ge	Außenbereichssatzung "Haslachhof-Erweiterung" - Beteiligung Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung; zum Schreiben vom 22.4.2022 zu der Angelegenheit darf die Bauverwaltung Folgendes mitteilen: 1. Die Bauverwaltung hat grundsätzlich großes Verständnis dafür, wenn versucht wird, im Stadtgebiet von Passau Bauparzellen auszuweisen und Bauwilligen die Möglichkeit der Ansiedlung bzw. des Verbleibs im Stadtgebiet zu verschaffen. Die Bauverwaltung möchte aber darauf hinweisen, dass bei Genehmigungen im Außenbereich (und hierzu zählt auch das Gebiet von Außenbereichssatzungen) der Stadt jetzt oder später im Hinblick auf den Straßenbau womöglich Kosten entstehen (Forderung nach Straßenausbau, insbesondere Erweiterung von Verkehrsflächen, Beleuchtung, Asphaltierung, Gehwegerrichtung), die - im Gegensatz zu Erschließungsmaßnahmen im Innenbereich/Bebauungsplangebiet - nicht auf die Anlieger nach Erschließungsbeitragsrecht umgelegt werden können (Gefahr der unnötigen Belastung des städtischen Haushaltes!? Gleichbehandlungsgrundsatz!?) oder erst dann, wenn sich das entsprechende Gebiet umgewandelt hat (vom Außenbereich zum Innenbereich/Bebauungsplangebiet; dann haben die Bürger aber noch weniger Verständnis bzgl. der Beitragserhebung für bereits errichtete Straßen). Je mehr Baugrundstücke durch die Außenbereichssatzung hinzukommen, desto größer dürfte die Wahrscheinlichkeit für die	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1: Die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Regelung einer weiteren Bebauung um Haslachhof herum erscheint wegen der natürlichen Bebauung in Haslachhof erscheint auf absehbare Zeit allein schon auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht durchführbar. Aus diesem Grund wurde die Regelung der Bebauung durch Aufstellung einer hier realisierbaren Außenbereichssatzung gewählt, da mit diesem Instrument eine maßvolle als auch städtebaulich geordnete Bebauung ermöglicht werden kann. Weitere

	<p>erwähnten Forderungen werden.</p> <p>2. Unter Ziffer 9 der Begründung heißt es, dass die Verkehrsflächen zu erweitern sind.</p> <p>Wenn die Stadt hierfür zusätzliche Grundstücksflächen benötigt, dann sollte man - sofern noch nichtgeschehen - vorab klären, welche Möglichkeiten es gibt, wie diese Flächen ins Eigentum der Stadt kommen können.</p> <p>Nach Kenntnis der Bauverwaltung ist eine Enteignung (als letztes Mittel) nicht möglich, da nur ein Bebauungsplan ein derartiges Recht verschafft. Ggf. müsste hier das Rechtsamt nochmals befragt werden, sofern nicht die Dst. Stadtplanung die erforderlichen Informationen besitzt.</p> <p>Unterstellt, eine bestimmte Fläche wird unbedingt für den Straßenausbau benötigt, eine freiwillige Grundabtretung scheidet in diesem Zusammenhang und auch eine Enteignung wäre unzulässig, dann muss man sich im Klaren darüber sein, dass ein Straßenausbau nicht möglich ist.</p>	<p>Bebauungsmöglichkeiten sind in Haslachhof nicht mehr vorgesehen.</p> <p>2. Zutreffend, zur Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung ist der Ausbau der öffentlichen Erschließungsstraße notwendig. Dafür ist der Erwerb von privaten Grundstücksflächen notwendig. Die diesbezüglichen Grundstücksverhandlungen werden bereits geführt. Vor Eintritt der Rechtsverbindlichkeit der Satzung hat der Grunderwerb zur Gewährleistung einer gesicherten Erschließung zu erfolgen.</p>
<p>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Die Dst 440 "Straßen u. - Brückenbau" hat keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Kulturamt - Dst. 310</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Liegenschaftsa mt - Dst. 150</p>	-	-
<p>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 22.04.2022 Aktenzeichen: 214 Fe</p>	<p>Keine Einwände seitens der Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung	-	-
Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 27.04.2022 Aktenzeichen: 450 - Biebl	<p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände. Jedoch müssen im Entwurf der Aussenbereichssatzung die Ausführungen bzgl. Abwasser geändert werden. Es handelt sich nicht um Abwasser, sondern um Schmutzwasser, welches in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden kann. Abwasser würde auch Regenwasser beinhalten. Regenwasser darf nicht in den bestehenden Schmutzwasserkanal eingeleitet werden und muss dezentral entsorgt werden.</p> <p>Bitte folgende Passagen unter § 6 Erschließungsanlagen ändern:</p> <p>"SCHMUTZWASSERentsorgung und Oberflächenentwässerung"</p> <p>"SCHMUTZWASSER kann in den vorhandenen öffentlichen Kanal eingeleitet werden."</p> <p>"Das Einleiten von Oberflächenwasser in den SCHMUTZWasserkanal ist nicht statthaft;"</p>	Stellungnahme wird berücksichtigt. die Passagen werden korrigiert.
Stadt Passau: Stadtgestaltung, Altstadtfragen - Dst. 530 Erstellt am: 27.04.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 26.04.2022 Aktenzeichen:	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

470-22 Su		
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470</p> <p>Erstellt am: 27.06.2022</p> <p>Aktenzeichen: Dst. 470</p> <p>NatSch/Zh</p> <p>s. Dokument in der Anlage</p> <p>Dst. 470</p> <p>NatSch/Zh 27.06.22</p> <p>An Dst. 510</p> <p>Stadtplanung</p> <p>Fr. Fuchs</p>	<p>Außenbereichssatzung "Haslachhof-Erweiterung" Gmkg. Ries; hier: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Eine weitere Verfestigung der Splitterbebauung in Haslachhof widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes/Flächennutzungsplanes und beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. steht diesen entgegen.</p> <p>Begründung: Der Landschaftsplan/Flächennutzungsplan sieht hier keine weitere Bebauung vor, sondern stellt hier vielmehr einen von Streuobstwiesen geprägten Landschaftsteil dar. Die Darstellungen des Landschaftsplanes sollten umso mehr Berücksichtigung finden, da der Bereich von dem FFH-Gebiet "Ilztal-System" umgeben ist.</p> <p>2017 wurde bereits eine Außenbereichssatzung Haslachhof beschlossen, welche im südlichen Bereich die Verfestigung der Splittersiedlung ermöglichte. Eine weitere Ausdehnung und Verfestigung der Bebauung in Haslachhof läuft den Zielen des Landschaftsplanes/Flächennutzungsplanes zuwider. Weitere Beeinträchtigungen durch eine Verfestigung der Bebauungs-Exklave Haslachhof im Ilztal sollen aus naturschutzfachlicher Sicht unterbleiben.</p> <p>Die Erweiterung bezieht u. a. bisher als Freizeitgrundstück genutzte Bereiche (Flurnummern 244/8 und 244/7) und den Rest einer Streuobstwiese mit ein, dessen artenreiche Wiesenvegetation einen erhaltenswerten Lebensraumtyp nach der FFH-Richtlinie darstellt (Lebensraumtyp 6510 - magere Flachlandmähwiese) und den Status eines geschützten Biotops nach Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG besitzt (Flurnummer 244/3).</p> <p>Die Tatsache, dass Grundstücke als Freizeitgrundstücke genutzt wurden, kann nicht heißen, dass diese künftig als Wohngrundstücke genutzt werden sollen.</p> <p>Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen sehen wir somit keinen Fall, der sich für eine Nachverdichtung anbietet.</p> <p>Hinweis: Soll eine Erweiterung der Außenbereichssatzung entgegen der Einwände des Naturschutzes weiterverfolgt werden, so sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nördlich der Erschließungsstraße Haslachhof die Grundstücke als unbebaubar gesichert und das gesetzliche geschützte Biotop nachrichtlich übernommen werden, <input type="checkbox"/> südlich der Erschließungsstraße Haslachhof allenfalls das südwestliche Grundstück (Flurnummer 239/13) als Baugrundstück dargestellt werden unter der Voraussetzung, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Ausgleich geregelt und die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. 	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan sieht hier „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. § 35 Abs. 6 ermöglicht explizit, dass bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, die Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die angesprochenen Biotope bzw. das FFH-Gebiet werden durch die neuen Bebauungsvorschläge inmitten bereits bestehender Bauten nicht berührt. Die Bebauung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 244/7 und 244/8 wird auf die derzeit bereits überbauten Teilflächen beschränkt. Ansonsten sind die bestehenden Frei- und Grünflächen auf diesen Grundstücken zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Biotop wird übernommen. Die Baugrenze wurde so gewählt, dass das Biotop nicht durch die Bebauung tangiert wird. Zudem erfolgt gem. Beschluss der Passus, dass auf das bestehende Biotop PA-1185-001 größtmögliche

		<p>Rücksicht zu nehmen ist. Dies wird auch in der Satzung konkretisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bebauung wurde in östliche Richtung verschoben. Dies ist ohnehin Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt vonam: 18.05.2022 Aktenzeichen: 470-Stü</p>	<p>Mit den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter § 6 besteht aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Sofern mehr als 1000 qm befestigte Fläche an eine Einleitungsstelle (Versickerung in das Grundwasser oder Einleitung in ein Gewässer) angeschlossen werden, ist beim Umweltamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Gemäß Ziff. 12 der Begründung zur Außenbereichssatzung muss die Versickerung des Regenwassers auf den Grundstücken durch die Grundstückseigner gem. den Regelungen dieser Satzung gewährleistet sein. Wir weisen darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der Grundstücke Dritter dabei ausgeschlossen sein muss.</p> <p>Auf die Inhalte des beiliegenden LfU-Merkblattes zur Förderung des naturnahen Umgangs mit Regenwasser wird verwiesen, eine Aufnahme in die Hinweise des Entwurfs der Außenbereichssatzung wird empfohlen.</p> <p>Anlagen uw_88_umgang_mit_regenwasser (s_1652864954_uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)</p>	<p>Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Nachtrag erfolgt.</p>
<p>Stadt Passau: Verkehrsplanung g - Dst. 520 Erstellt am: 23.05.2022 Aktenzeichen: 520-rp</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Verkehrsplanung gibt es keine Einwände gegen dieses Vorhaben.</p> <p>Mit besten Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610</p>	-	-
<p>Stadttheimatkpfleger</p>	-	-
<p>Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 12.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>für die Erweiterung Haslachhof bestehen aus Sicht der Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH keine Einwände, da der Linienverkehr der VBP hiervon nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Telefonica Germany GmbH & Co.</p>	<p>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist</p>

<p>OHG - Nürnberg Erstellt am: 12.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>IHR SCHREIBEN VOM: 22.04.2022 IHR ZEICHEN: Außenbereichssatzung "Außenbereichssatzung "Haslachhof Erweiterung"", Gmkg. Ries</p> <p>Sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p>	<p>keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Universität Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 20.05.2022 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Altlasten: Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen uns keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.</p> <p>Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Eine Ergänzung in der Begründung erfolgt. Ist im Übrigen im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 11.05.2022 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über die öffentliche Straße (Fl.Nr. 240/3).</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen bzw. an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>